Stadt Leverkusen Antrag Nr. 2022/1427

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr
Dezernat/Fachbereich/AZ

17.03.2022
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	22.03.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ausbau der Straße Am Kettnersbusch
- Bürgerantrag vom 06.03.2022
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.03.2022

66-FB-T-sch
Reinhard Schmitz
☎ 66 00

17.03.2022

01
- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Ausbau der Straße Am Kettnersbusch
- Bürgerantrag vom 06.03.2022
- Bürgerantrag Nr. 2022/1427

Von Seiten des Fachbereichs Tiefbau wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Als Anlage zur Stellungnahme wird ein zusätzliches Schreiben des Fachbereichs Tiefbau an die Antragssteller beigefügt, in dem bereits auf verschiedene Aspekte des Bürgerantrags eingegangen wird.
- Es finden zurzeit Bodenuntersuchungen statt, um in Abhängigkeit des Ergebnisses den notwendigen Straßenaufbau auf das notwendige Maß zu beschränken. Das Ergebnis hat allerdings keinen Einfluss auf die grundsätzliche Beitragspflicht gemäß BauGB bzw. KAG.
- Es findet darüber hinaus keine extravagante, kostenintensive Planung statt. Es sind allerdings die von Seiten der Politik aufgrund der Wetterereignisse im letzten Jahr geforderten Maßnahmen (Neupflanzung von Bäumen, Entsiegelung von Flächen etc.) in die derzeitige Planung integriert.
- Der Politik wird demnächst eine entsprechende Planungsbeschlussvorlage vorgelegt werden.

Tiefbau

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung . Postfach 10 11 40 . 51311 Leverkusen

Fachbereich	.	Tiefbau
oder Dienststelle	.	Verwaltungsabteilung
Dienstgebäude	.	Fr.-Ebert-Straße 17
Sachbearbeitung	.	Frau Müller
Tel. 02 14/406-0	.	
Durchwahl 406	.	66 87 Mo. - Do.
Telefax 406	.	66 95
Ihr Zeichen/vom	.	13.11.21
Mein Zeichen	.	661-mü-20111-018-001
Tag	.	29.11.2021

Ausbaumaßnahme Am Kettnersbusch von Arnold-Ohletz-Str bis Zufahrt Kleingartenanlage mit Stichweg

Sehr geehrte Frau ,

gerne möchte ich Ihr Schreiben vom 13.11.21 zur Beitragserhebung beantworten.

Die Möglichkeit des Widerspruchs ohne rechtskräftig ergangenen Bescheid nicht möglich. Zudem ist für Beitragsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) das Widerspruchsverfahren gegen den Beitragsbescheid entfallen. Nach Eingang des endgültigen Bescheides steht Ihnen gemäß § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) nur noch der Weg der Klage vor dem Verwaltungsgericht offen.

Der geplante Ausbau der Straße Am Kettnersbusch wird in drei Abschnitten erfolgen. Der vordere Abschnitt von Kölner Str bis Arnold-Ohletz-Str (1. Abschnitt) sowie der hintere Abschnitt von Zufahrt Kleingartenanlage bis Sackgasse mit beiden Stichwegen (3. Abschnitt) wird erneuert. Die Beitragserhebung für die Erneuerung erfolgt hier nach § 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen vom 20.12.2010.
Der erstmalige Ausbau des 1. Abschnitts erfolgte zwischen 1960 und 1961 durch die Stadt Opladen. Der 3. Abschnitt wurde 1974 hergestellt und gilt als endgültig hergestellt.

Ihr Grundstück liegt an dem Abschnitt von Arnold-Ohletz-Str bis Zufahrt Kleingartenanlage mit Stichweg (2. Abschnitt). Der Zustand dieses 2. Abschnitts lässt erkennen, dass dieser Teil bislang noch nicht erstmalig endgültig hergestellt wurde.

Eine Straße ist dann endgültig hergestellt, wenn sie einen Ausbauzustand erreicht hat, der den satzungsgemäß festgelegten und Merkmalen der endgültigen Herstellung entspricht. Hierfür muss die Teilanlage insgesamt, insbesondere in ihrer gesamten Ausdehnung (Länge, Fläche), die sich aus dem Teileinrichtungsprogramm bzw. Baupro-

gramm ergibt, den im technischen Ausbauprogramm als endgültig vorgesehenen Ausbauzustand erreicht haben.
Unter § 11 der Satzung über die Erhebung eines Erschießungsbeitrages sind als Merkmale der endgültigen Herstellung die Teileinrichtungen wie Fahrbahn und Gehwege mit Unterbau, eine betriebsfähige Oberflächenentwässerung und eine betriebsfähige Beleuchtung festgestellt.

Der vorgesehene Ausbau im 2. Abschnitt entspricht mit dem Umfang der Arbeiten einem erstmaligen endgültigen Ausbau und damit einer endgültigen Herstellung einer bisher noch nicht hergestellten Erschließungsanlage.
Daher findet eine Heranziehung zum Erschließungsbeitrag auf der Rechtsgrundlage der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Stadt Leverkusen vom 07.03.1977 (EBS) in der Fassung vom 22.06.1987 statt.

Zu Ihrer Aussage, dass es in den letzten 15 Jahren keine Instandsetzungsarbeiten gegeben hat, möchte ich mitteilen, dass sich der Ausbauzustand des 2. Abschnitts seit über 56 Jahren in einem provisorischen Zustand befindet. Bei einem bereits erstmalig hergestellten Straßenaufbau ist ein Verschleißzeitraum von 25 Jahren als durchaus normal anzusehen. Ein entsprechender stabiler Ausbau liegt im 2. Abschnitt bislang noch nicht vor und ist jetzt geplant. Auch regelmäßige Pflege und Reparatur wie das Aufbringen einer neuen Fahrbahndecke können einen fehlenden Straßenaufbau nicht ersetzen.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf Fördermittel für Straßenbaubeiträge.
Diese Fördermittel werden vom Land NRW zur Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und – eigentümer sowie Erbbauberechtigten bei Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG gewährt. Da im 2. Abschnitt eine Heranziehung zum Erschließungsbeitrag auf der Rechtsgrundlage der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, finden diese Fördermittel keine Anwendung.

Erneuerungsmaßnahmen, wie in diesem Fall, sind nicht durch Steuern abgedeckt, da Steuern voraussetzungslos und nicht als Gegenleistung für eine besondere Leistung, sondern zur Finanzierung allgemeiner Lasten erhoben werden.
Beiträge werden dagegen als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Von diesen Kosten trägt die Stadt 10 %. Die verbleibenden Kosten sind als umlagefähiger Erschließungsaufwand von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu tragen.

Da die Straße Am Kettnersbusch nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, richtet sich daher die Rechtmäßigkeit der Herstellung nach den Vorschriften des § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).
Die Feststellung der Voraussetzungen in der Erschließungsanlage Am Kettnersbusch und damit Erfüllung der Herstellungsmerkmale im 2. Abschnitt wird nach einer erfolgten Bürgerbeteiligung durch einen Ratsbeschluss eingeholt.

Nach Vorlage des politischen Beschlusses zur Umsetzung der Ausbaupläne und des Ausschreibungsergebnisses ist beabsichtigt, Ihnen eine Ablöse anzubieten.

Die Beschlüsse der Gemeindevertreter erfolgen auch im Hinblick darauf, dass der Gemeinde - und nicht dem Bürger- die Straßenverkehrssicherungspflicht an den Gemeindestraßen obliegt und schon aus diesem Grunde im Einzelfall eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahme selbst dann durchgeführt werden muss, wenn eine Mehrheit der später Beitragspflichtigen sie ablehnt.

Der Unterschied zum Beitragsbescheid besteht im Wesentlichen darin, dass die bisher berechneten Kosten als Grundlage zur Ermittlung der Beiträge für die Grundstücke dienen. Bei der endgültigen Heranziehung nach Fertigstellung werden die tatsächlich entstanden Kosten zu Grunde gelegt.
Darüber hinaus besteht bei einer Ablösevereinbarung auch Flexibilität hinsichtlich der Fälligkeit der Zahlung. Diese kann individuell Ihren Bedürfnissen angepasst werden, wohingegen eine Heranziehung mittels Bescheid später den starren Regeln der Abgabenordnung unterliegt, Stundungen und Ratenzahlungen sind z.B. zinspflichtig.
Eine Ablöse des Erschließungsbeitrags hat Kostensicherheit zur Folge. Mehr- oder Minderkosten bei der tatsächlichen Umsetzung der Baumaßnahme können dann von der Stadt und auch den Beitragspflichtigen nicht mehr geltend gemacht werden.
Das Verfahren ist danach abgeschlossen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Müller